

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 1

Vorwort: Zum Jahreswechsel

Autor: Rufener, F.A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fourierhilfen

Zum Jahreswechsel

Die Neujahrsbotschaften der Staatsoberhäupter sind verklingen. Die ersten Tage eines neuen Jahres liegen bereits hinter uns. Was werden uns die kommenden Wochen und Monate bringen? Diese Frage werden sich viele Bürger stellen, die die Ereignisse an den verschiedenen Fronten des «kalten Krieges» aufmerksam verfolgen. Unser Mitarbeiter, *Major Alboth Herbert*, wird in einer der nächsten Ausgaben des «Fourier» die militärpolitische Lage zu Beginn des Jahres darstellen. In dieser kurzen Betrachtung wollen wir nicht in die Ferne schweifen, sondern kurz einige Probleme streifen.

Der Militärdienst bildet ein beliebtes Gesprächsthema, das sehr oft ausgiebig ausgeschlachtet wird. Geschieht dies in einem kleinen Kreis, so kann man nichts dagegen einwenden. Bedenklich werden jedoch solche «Tatsachenberichte» und Austausche von Erfahrungen, wenn sie in einem öffentlichen Lokal oder in einem Wagen der öffentlichen Transportanstalten erfolgen. Wie wäre es, wenn wir uns dieses Jahr befleissen würden, den Worten des Dienstreglementes nachzukommen: «Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für jeden Wehrmann schon in Friedenszeiten. In einer Umgebung, in welcher Gespräche zwischen Wehrmännern von Dritten mitangehört werden können, enthält sich der Wehrmann jedes Grades der Erörterung militärischer Angelegenheiten.»

Der Bürger — in unserem Lande auch identisch mit dem Soldat — hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Die wirtschaftliche Blüte, deren sich unser Land erfreut, bringt es mit sich, dass viele Bürger eidgenössischen Tagesfragen interesselos gegenüberstehen. Ist es nicht auch Aufgabe eines jeden einzelnen Wehrmannes, dafür zu sorgen, dass sich in unserer ausserdienstlichen Tätigkeit keine Interesselosigkeit einschleicht?

«Schweizerische Landesverteidigung wohin?» ist der Titel einer Schrift mit verschiedenen Diskussionsbeiträgen über die Umgestaltung der Armee. Wir werden auf diese Schrift zurückkommen. Die neue Konzeption der Landesverteidigung wird vor-

aussichtlich gewisse Umwälzungen zur Folge haben und wird früher oder später eine gewisse Umstellung bedingen. Aber auch in der Zukunft wird es nur eines geben: die Pflichterfüllung als Bürger und Soldat. Dies sei unser Losungswort für 1956.

Zweck und Art der amtlichen Lebensmittelkontrolle

Von Fourier Koch, Städtischer Lebensmittelexperte, Zürich

Sach- und Fachkenntnisse können jedermann irgendwie recht nützlich werden, denn bekanntlich schützt Unkenntnis nicht vor Strafe. Eigenes Wissen und Können erleichtert und befriedigt. Darum sei auch hier auf Zweck und Art der *amtlichen* Lebensmittelkontrolle hingewiesen. Es ist für alle, welche sich mit Lebensmitteln beschäftigen, notwendig, von Gesetzen und Verordnungen etwas zu kennen.

Das Schweizervolk hat im Jahre 1897 einen Verfassungartikel angenommen, der es dem Bundesrate ermöglichte, über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Bis dahin war es Sache der Kantone. Das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 wurde durch Bundesratsbeschluss am 29. Januar 1909 in Kraft gesetzt. Bei diesem Bundesgesetz handelt es sich um ein Rahmengesetz, das durch eine *Verordnung* betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergänzt wurde. Vom Lebensmittelgesetz kann sehr wohl gesagt werden, es wurde einem wirklichen Bedürfnis gerecht und hat sich bis heute bestens bewährt. In der Lebensmittelverordnung, die durch Bundesratsbeschluss stets den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden kann, mag der eine oder andere Paragraph heute noch vielfach als Schikane empfunden werden. Der Deklarationszwang für die in den Verkaufslokalen liegenden Waren, Gewichtsangaben, Vorschriften über Buchstabengröße für die Aufschriften und dergleichen finden nicht restloses Verständnis. Bei einer solchen Beurteilung von Einzelfragen darf aber der Gesamtzweck von Gesetz und Verordnung nicht vergessen werden. Beide dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Volksgemeinschaft und dem Schutz des ehrlichen Produzenten und des Handels.

Und nun einige allgemeine Bestimmungen aus dem Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905:

Die eidgenössische Aufsicht besorgt das Eidgenössische Gesundheitsamt durch seine Abteilung Lebensmittelkontrolle.

An der *Landesgrenze* wird die Aufsicht durch die Zollämter und durch die Grenztierärzte vorgenommen. Es wäre aber unrichtig, aus der Tatsache, dass eine Sendung passiert hat und zur Verzollung zugelassen wurde, den Schluss zu ziehen, die Sendung genüge den Vorschriften und eine nachträgliche Beanstandung sei nicht mehr zu gewärtigen. Nur augenscheinlich verdorbene Ware darf an der Grenze zurückgehalten werden. Bei der überwiegenden Zahl der Einfuhrsendungen beschränkt sich die Tätigkeit der Zollorgane auf eine blosse Vorprüfung und auf die Erhebung und